

23.01.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3395
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Berichterstatter Abg. Wendzinski SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3395 -
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 23.01.1989/Ausgegeben: 23.01.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 8842439, zu beziehen.

3972-2

Gesetzentwurf der
Landesregierung
Drucksache 10/3395

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Sonn-
und Feiertage**

Artikel I

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitneßstudios“.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt unbeschadet der Regelung in § 6 nicht, wenn der 1. Mai oder der 17. Juni auf einen Wochentag fallen“.

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Sonn-
und Feiertage**

Artikel I

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. Unverändert

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) neu

In § 5 Abs. 1 Buchstabe b)
werden die Worte

"sowie in Räumen mit Schank-
betrieb, Tanzlustbarkeiten
und lärmende Zusammenkünfte,"
gestrichen.

b) neu

In § 5 Abs. 1 Buchstabe
d) werden die Worte "und
turnerische" gestrichen."

c) bisher a)

Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Dieses Verbot gilt unbeschadet der Regelungen in § 6 für den 17. Juni nicht, wenn dieser Tag auf einen Wochentag fällt. Es gilt ferner nicht für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai".

d) bisher b)

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) neu

In Nummer 1. wird das Wort "Verkaufsmessen" durch das Wort "Messen" ersetzt.

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Zirkusveranstaltungen" die Worte „Volksfeste und der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden," eingefügt.

b) bisher a)

In Nummer 2. wird das Wort „turnerische" gestrichen und

nach dem Wort "Zirkusveranstaltungen" die Worte "Volksfeste und der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden," eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wetten" die Worte „der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen" eingefügt.

c) bisher b)

In Nummer 3. werden die Worte: "der Betrieb von Wettbüros" gestrichen und durch die Worte "der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen" ersetzt.

- c) In Nummer 5 werden die Worte „Volksfeste und“ gestrichen.

d) bisher c)
unverändert

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

4. Unverändert

- a) Das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.
b) Nach den Worten „ab 16.00 Uhr“ werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Buchst. a und“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „besonders“ gestrichen.
b) Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Bei Veranstaltung von Märkten, Verkaufsmessen und gewerblichen Ausstellungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dann nicht anzunehmen, wenn sie nicht auch unterhaltenden Charakter hat. Das gleiche gilt für sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.“

a) unverändert

b) Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

"Die Ausnahmegenehmigung kann auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bei Veranstaltung von Märkten, Messen und gewerblichen Ausstellungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dann nicht anzunehmen, wenn sie nicht auch unterhaltenden Charakter hat. Das gleiche gilt für sportliche und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden."

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt.

c) unverändert

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel II

Unverändert

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am ● in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

BerichtA Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage - Drucksache 10/3395 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 8. September 1988 an den Hauptausschuß - federführend - und den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. Haupt- und Innenausschuß haben den Gesetzentwurf erstmalig in ihren jeweiligen Sitzungen am 22. September 1988 beraten. In einer öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 4. November 1988 wurden verschiedene Sachverständige und Vertreter von Institutionen und Verbänden zu dem Gesetzentwurf angehört.

Der mitberatende Ausschuß für Innere Verwaltung hat in seiner Sitzung am 12. Januar 1989 eine Auswertung der öffentlichen Anhörung vorgenommen, allerdings seine Beratungen noch nicht abschließen können. Die voraussichtlich im federführenden Ausschuß einzubringenden Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und F.D.P. wurden jedoch angesprochen; auch hat der Sprecher der SPD-Fraktion in dieser Sitzung zwei Änderungsanträge formuliert. Die ursprünglich für die nächste Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 16. Februar 1989 vorgesehene Abstimmung über die Änderungsanträge wurde jedoch vorgezogen. Da der federführende Hauptausschuß nach Auswertung der Anhörung in einer Sitzung am 12. Januar 1989 nunmehr am 18. Januar 1989 den Gesetzentwurf erledigen wollte, wurde der Innenausschuß durch seinen Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hauptausschuß eingeladen, um die Gesetzesberatungen durch Abstimmungen mit zu erledigen.

Auch der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sah sich veranlaßt, den Gesetzentwurf, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Gartenbau und der Landwirtschaft verbundenen Fragen, in einer Sitzung am 12. Januar zu beraten. Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses, der die Zielrichtung des Gesetzentwurfs einmütig begrüßte, ist der Vorlage 10/2011 zu entnehmen.

Den Ausschüssen gingen folgende Zuschriften zu:

<u>Verbände</u>	<u>Zuschriften</u>
Heinemann und Partner, Rechtsanwälte, Essen	10/2172
Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft e. V., Köln	10/2222
Landesverband Gartenbau Rheinland e. V., Köln	10/2252

<u>Verbände</u>	<u>Zuschriften</u>
Geschäftsführung der Westfalahalle Dortmund	10/2261
Köln Messe	10/2262
Deutscher Ausstellerbund e. V., Bonn	10/2263
Landesverband Gaststätten und Hotelgewerbe Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	10/2264
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Duisburg	10/2265
Halle Münsterland GmbH	10/2266
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	10/2267 10/2330
Messe Düsseldorf	10/2268
Der Beauftragte der evangelischen Kirchen NRW	10/2285
Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.	10/2327 10/2372
Trabrennverein Gelsenkirchen e. V., Gelsen- kirchen	10/3131

Die vorgenannten Zuschriften, teilweise zur öffentlichen Anhörung eingereicht, teilweise auch unaufgefordert vorgelegt, dienen sowohl dem federführenden Hauptausschuß als auch dem Ausschuß für Innere Verwaltung als Beratungsunterlage.

Bei der abschließenden Beratung in einer gemeinsamen Sitzung am 18. Januar 1989 wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. angenommen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Landesregierung beabsichtigte mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, das in seiner Grundstruktur aus dem Jahre 1961 stammende Sonn- und Feiertagsrecht

in einigen Punkten den gewandelten gesellschaftlichen Auffassungen und dem geänderten Freizeitverhalten der Bürger anzupassen. Zugleich betonte der Innenminister in der 1. Lesung, daß er den verfassungsmäßig gebotenen Schutz der Sonn- und Feiertage und deren besonderen Charakter erhalten möchte. Der Gesetzentwurf soll zugleich Folgerungen aus der teilweise unterschiedlichen - Rechtssprechung ziehen. Der Gesetzentwurf stellt dabei unter anderem klar, welche Tätigkeiten der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Festgelegt werden sollte auch, in welchen Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht anzunehmen ist. Entsprechend den in der Funktionalreform erhobenen und verfolgten Prinzipien soll die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen vom stillen Feiertagsschutz vom Innenminister auf die Regierungspräsidenten verlagert werden.

Auswertung der Anhörung am 4. November 1988

Die Vertreter der Verbände und Institutionen sowie Sachverständige haben in der öffentlichen Anhörung auf ihre bereits schriftlich vorliegenden Stellungnahmen abgehoben und wesentliche Punkte in ihrem mündlichen Vortrag unterstrichen.

Der Beauftragte der evangelischen Kirche bedeutete, daß katholische und evangelische Kirchenleitungen dem Schutz der Sonn- und Feiertage große Bedeutung zumessen und nicht wünschen, daß der Schutz an irgendeiner Stelle aufgeweicht wird. Sie sprachen sich deshalb dagegen aus, in § 10 Abs. 1 das Wort "besonders" zu streichen. Die Kirchen fürchten, daß der Wegfall dieses Wortes einen nicht gewollten Trend anzeigen und die Streichung als falsches Signal verstanden werden könnte. Was die Zuständigkeit des Innenministers für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen angeht, wollen die Kirchen einer Verlagerung nicht zustimmen, weil damit die Landeseinheitlichkeit nicht mehr gewahrt bliebe. Die katholische Kirche NW sprach sich ebenfalls gegen den Wegfall des Wortes "besonders" aus und wollte aus den gleichen Gründen wie die evangelische Kirche einer Übertragung der Genehmigungserlaubnis auf die Regierungspräsidenten nicht zustimmen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund forderte eine präzise Formulierung in § 4 - Ausnahme von Arbeitsgeboten -, um damit einer eventuellen möglichen Öffnung für Arbeiten aller Art an besonderen Feiertagen zu begegnen. Der Gewerkschaftsbund trat auch dafür ein, für den 1. Mai eine klare Regelung zu treffen und gewerkschaftliche Aktivitäten an diesem bestimmten Feiertag genauso unter Schutz zu stellen wie den Gottesdienst.

Der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen fürchtet durch die Änderungen der Ziffern 2 und 5 des § 6, daß der Volkstrauertag negativ betroffen sein könnte, dadurch, daß am Volkstrauertag bereits ab 13.00 Uhr Volksfeste stattfinden können. Er sprach sich gegen eine Zulassung von Volksfesten aus, weil dadurch die Gedenkveranstaltungen sicherlich gefährdet und gestört werden könnten.

Die Vereinigung der Industrie und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen trat in der Anhörung dafür ein, aus rein funktionalen Gesichtspunkten die Zuständigkeit noch weiter auf die Kreisordnungsbehörden bzw. auf die Oberstadtdirektoren bei den kreisfreien Städten herunterzustufen. Die Vereinigung der IHK glaubt, daß die Ordnungsbehörden durchaus in der Lage sind, sachgerecht zu entscheiden. Den Ausführungen schloß sich der rheinisch-westfälische Handwerkerbund an, feststellend, daß der vorgelegte Entwurf aus Sicht des Handwerks keinen Bedenken unterliege. Der Landessportbund NW e. V. regte an, in § 5 Abs. 1 Buchstabe d) Jugend- und Amateursportveranstaltungen auch während der Hauptzeit des Gottesdienstes generell zuzulassen. Dies sollte nicht zugelassen sein, wenn eine Störung des Gottesdienstes anzunehmen ist, weil der Sportplatz neben der Kirche liegt. Nach seiner Meinung sollten Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen grundsätzlich und generell zugelassen werden, weil hierdurch eine Störung der Gottesdienste nicht zu erwarten ist.

Der Landesverband Gaststätten und Hotelgewerbe NW e. V. gab die Anregung, § 6 Abs. 3 so zu fassen, daß musikalische Darbietungen am Karfreitag ab 18.00 Uhr erlaubt sind, so daß eine Gleichstellung mit den Feiertagen wie Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag gegeben wäre.

Der Ausstellungs- und Messenausschuß der Deutschen Wirtschaft e. V. trat dafür ein, wie in anderen Bundesländern auch das Verbot von Verkaufsmessen an den genannten Feiertagen aufzuheben, weil sonst Messe, die um diese stillen Feiertage herum stattfinden, mitten in der Veranstaltung unterbrochen werden müßten. Dies führe in vielerlei Hinsicht zu Problemen und vor allen Dingen zu Beeinträchtigungen der Geschäfte. Der Sprecher gab darüber hinaus die Anregung, den Begriff "Verkaufsmessen" als in der Praxis nicht gebräuchlichen Begriff durch das Wort "Messen" zu ersetzen.

Die Köln Messe, Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH bedauerte ebenfalls, daß Messe und Ausstellungen weiterhin unter die Beschränkungen des § 6 fallen sollen, begrüßte allerdings die Erleichterungen, die in § 10 vorgesehen werden sollen. Dem schloß sich auch die Düsseldorfer Messe Gesellschaft mbH, NOWEA, an.

Der Deutsche Schaustellerbund e. V. hielt eine Klarstellung zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 für erforderlich, wonach Freizeitanlagen ohne tänzerische und artistische Darbietungen vom Verbot nicht betroffen sind.

Die Landesverbände Gartenbau Rheinland e. V. und Westfalen Lippe e. V. traten für eine Legalisierung der Blumenversteigerungen am Karfreitag ein. Die Versteigerungen würden keine Störung der öffentlichen Ruhe verursachen, da sie sich im wesentlichen auf wenige Stunden beschränkten und sich in einem geschlossenen Areal bzw. in geschlossenen Hallen abspielten.

C Einzelberatungen

Einstimmig angenommen wurde die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung, in § 5 Abs. 1 Buchstabe b) die Worte "sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte," zu streichen. Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion handelt es sich hierbei um einen überflüssigen Passus, der zudem noch sprachlich mißverständlich formuliert sei. Seitens der Landesregierung wurde versichert, daß hierdurch keine materiellrechtliche Änderung der Vorschrift erfolgen werden sondern es sich lediglich um eine sprachliche Glättung handele.

Ebenso einstimmig angenommen wurde die Änderung in § 5 Abs. 1 Buchstabe d). Auch hierbei handelt es sich um eine sprachliche Korrektur. Der Begriff, turnerisch wird gestrichen, weil er bereits von dem Begriff "sportlich" umfaßt wird.

Die Anfügung an § 5 Abs. 1 des Gesetzes wurde ebenfalls mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedet. Durch diese Änderung wird für Veranstaltungen von Gewerkschaften, eine Ausnahmegenehmigung entbehrlich, weil die Schutzvorschrift für den Sonntagsgottesdienst aufgehoben wird.

Die Änderung in Artikel I Ziffer 2 Buchstabe d) bisher b) ist redaktioneller Art und bedingt durch die vorangegangene Einfügung.

Die Änderung in § 6 Abs. 1, nämlich das Wort "Verkaufsmessen" durch das Wort "Messen" zu ersetzen, wurde mit Stimmenmehrheit von SPD und CDU bei Enthaltung der F.D.P. angenommen. Der in der Anhörung gegebenen Anregung ist die Mehrheit auf Antrag der SPD-Fraktion gefolgt, weil nur der Begriff "Messen" im Wirtschaftsleben üblich ist.

Mit den Stimmen von SPD-Fraktion und CDU-Fraktion wurde der Antrag der F.D.P.-Fraktion abgelehnt, das Wort "Verkaufsmessen" aus § 6 Absatz 1 Nummer 1. zu streichen. In der Anhörung war von verschiedenen Ausstellern diese Forderung erhoben worden, um auch an stillen Feiertagen Messen nicht unterbrechen zu müssen. Diesem Antrag wurde nicht gefolgt, weil dem Interesse der Messewirtschaft hinreichend Rechnung getragen wird durch die Neufassung des § 10 Abs. 1.

Der Änderung in Nummer 2. des Absatzes 1 wurde ebenfalls nicht widersprochen, da es sich wie bei der Änderung in § 5 Abs. 1 um eine sprachliche Korrektur handelt.

Die Änderung der Nummer 3 in § 6 Abs. 1 wurde einstimmig vom Ausschuß angenommen. Durch die Änderung der Vorschrift soll erreicht werden, daß sich Wetter vor Abschluß der ersten Wette um 13.00 Uhr über das Rennprogramm informieren können. Der Innenminister wies daraufhin, daß eine vergleichbare Informationsmöglichkeit auf den Rennplätzen vor dem ersten Rennen gegeben sei. Aus Gründen der Gleichstellung folgte der Ausschuß schließlich insgesamt dem Antrag der SPD-Fraktion.

Mit der Mehrheit von SPD und CDU wurden Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion zu § 6 Abs. 1 abgelehnt, zum einen in Nummer 2 die Worte "sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und -leistungsschauen sowie" nach dem Wort "Zirkusveranstaltungen" die Worte "Volksfeste und tänzerische oder artistische Darbietungen, die innerhalb von Freizeitanlagen angeboten werden," einzufügen, sowie die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung von § 6 Abs. 1 Nummer 3 nicht vorzunehmen. Die Mehrheit des Ausschusses folgte der Anregung nicht, durch die sich die F.D.P.-Fraktion eine weitere Liberalisierung des Feiertagsgesetzes erhoffte. Die Mehrheit möchte die stillen Feiertage auch weiterhin besonders geschützt sehen.

Bei "besonders dringenden Bedürfnissen" kann nach § 10 des Feiertagsgesetzes eine Ausnahme von den Verboten der §§ 3 und 5 bis 7 zugelassen werden. Der Regierungsentwurf sieht vor, die Zulassung künftig vom "dringenden Bedürfnis" abhängig zu machen. Nach Meinung der Landesregierung ist nach wie vor gewährleistet, daß Ausnahmegenehmigungen dann nicht erteilt werden, wenn die geplante Veranstaltung zu erheblicher Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes führen würde. Nach Ansicht der CDU-Fraktion, die sich gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung aussprach, könnte die Streichung des Wortes "besonders" als falsches Signal verstanden werden. Nach Ansicht der SPD-Fraktion muß man bei der Regelung berücksichtigen, daß kein Bundesland so strenge Sachvoraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung im Gesetz festgehalten hat wie NRW. Deshalb sollte NRW im Messebereich nicht benachteiligt werden. Die Landesregierung empfahl, an der im Regierungsentwurf vorgesehenen Streichung des Wortes "besonders" festzuhalten, zum einen im Interesse des Gleichbehandlungsgrundsatzes, aber auch, um die gewünschte Dauerausnahme zu Gunsten der Blumenversteigerung nicht zu gefährden.

Der CDU-Antrag, das Wort "besonders" wieder einzufügen, wurde mit den Stimmen von SPD und F.D.P. abgelehnt.

Mit gleicher Mehrheit wurde die Änderung des Absatzes 1 in § 10 beschlossen, die nunmehr eine Dauerausnahmegenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs möglich macht. Die von der SPD beantragte Änderung deckt sich mit einem einstimmig gefaßten Beschluß des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und

Naturschutz (siehe Vorlage 10/2011), worin der federführende Ausschuß gebeten wird, eine entsprechende Bestimmung in § 10 Abs. 1 aufzunehmen. Die CDU-Fraktion im Hauptausschuß sieht die Gefahr, daß andere Interessenten eine gleiche Dauergenehmigung beantragen könnten, wie die Veranstalter der Blumenversteigerungen zu Karfreitag und daß der Schutz der stillen Feiertage erheblich gelockert wurde. Die CDU schlug daher vor, die Blumenversteigerung am Karfreitag ausdrücklich im Gesetz des Aufnahmetatbestand aufzuführen. Der Justizminister wies demgegenüber daraufhin, daß darin ein unzulässiges Maßnahmegesetz gegeben werden konnte. Die vom Landwirtschaftsausschuß beschlossene Lösung biete die Möglichkeit den Problemen angemessen zu begegnen. Die Änderung wurde mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Nach dem Regierungsentwurf (Artikel I Nummer 5 Buchstabe c)) soll künftig der Regierungspräsident für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen vom Schutz der stillen Feiertage zuständig sein. Die CDU-Fraktion beantragte hierzu, es bei der bisherigen Fassung zu belassen und zur Sicherung einer einheitlichen Praxis den Innenminister nach wie vor für zuständig zu erklären. Die F.D.P.-Fraktion legte einen Antrag vor, nachdem die Zuständigkeit noch weiter heruntergezont und auf die Kreisebene verlagert werden soll. Die Landesregierung war dagegen der Meinung, daß die Regierungspräsidenten durchaus in der Lage sind, abgehoben von kommunalem Einfluß bei gleichzeitiger Berücksichtigung der regionalen Belange zu entscheiden. Die Regierungsfraktion hielt am Gesetzentwurf fest, weil dies dem Prinzip der Funktionalreform entspreche. Der Antrag der CDU-Fraktion wurde mit Stimmenmehrheit von SPD und F.D.P. abgelehnt, der F.D.P.-Antrag fand nur die Zustimmung der antragstellenden Fraktion und wurde mit den Stimmen von SPD und CDU abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. in der Form der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Prof. Dr. Farthmann
Vorsitzender